

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

STEUERRISIKO ASYMMETRISCHE DIVIDENDEN

Verschiedentlich wurden wir in der Praxis mit dem Bedürfnis der Anteilsinhaber konfrontiert, Dividenden nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechend, sondern asymmetrisch an die Anteilsinhaber auszuschütten. Der Grund solcher asymmetrischen Dividenden liegt oft im ungleichen Beitrag der Anteilsinhaber zum Geschäftsergebnis der Gesellschaft. Dieser Umstand soll durch eine asymmetrische Gewinnverteilung abgegolten werden.

Es stellt sich die Frage nach der steuerlichen Anerkennung von asymmetrischen Dividenden. Konkret: Werden asymmetrische Dividenden dem Ausschüttungsbeschluss entsprechend asymmetrisch bei den Dividendenempfängern und auf dieser Grundlage privilegiert besteuert (eine kapitalmässige Beteiligung von 10% vorausgesetzt)? Oder stellen asymmetrische Dividenden Lohnbestandteile oder gar Schenkungen unter den Anteilsinhabern dar?

Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen hat kürzlich, mit Entscheid vom 29.6.2017, bestätigt, dass mit Zustimmung aller benachteiligten Aktionäre zur asymmetrischen Dividendenzahlung (und Verzicht auf die Anfechtungsklage) von Art. 660 OR – der einen verhältnismässigen Anspruch auf den Bilanzgewinn statuiert – abgewichen werden kann. Der Empfänger einer solcherweise ausgeschütteten asymmetrischen Dividende kann überdies grundsätzlich das Teilbesteuerungsverfahren geltend machen (unter den üblichen Voraussetzungen).

Verlangt wird hierfür ein marktkonformer Lohn und die Absenz einer Steuerumgehung (die jedoch gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen nicht vorliegen kann, da es an einer Steuerersparnis fehlt, wenn man eine steuerliche Gesamtbe trachtung macht, welche sowohl die Steuereffekte beim Anteilsinhaber als auch bei der ausschüttenden Gesellschaft miteinbezieht). Die Rechtspre-

chung des Bundesgerichts zitierend führt das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen weiter aus, dass die Steuerbehörden die Angemessenheit des Lohnes indessen nicht frei überprüfen, sondern erst bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Lohn und Dividende einschreiten dürfen.

In der Praxis haben wir die Erfahrung gemacht, dass andere Kantone sowie die ESTV die Ausschüttung asymmetrischer Dividenden erst bei einer entsprechenden Statutenbestimmung (Schaffung von Vorzugsaktien) steuerlich akzeptieren. Die Schaffung einer solchen Statutenbestimmung und die Vereinbarung eines Steuerrulings sind deshalb angezeigt, um unliebsame Steuerfolgen im Veranlagungsverfahren zu vermeiden.

In einem Steuerruling sollte die Frage nach der steuerlichen Akzeptanz einer asymmetrischen Dividende sauber von der Frage nach dem Verhältnis Lohn/Dividende getrennt werden. Denn ein steuerlich akzeptables Verhältnis Lohn/Dividende ist keine Voraussetzung dafür, dass die auszahlte Dividende eine asymmetrische sein darf. Wird ein marktkonformes Salär ausbezahlt und liegt infolgedessen kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Lohn und Dividende vor, kann die über einen marktkonformen Lohn hinaus ausgerichtete Dividende den vorstehenden Ausführungen folgend grundsätzlich auch asymmetrisch sein (mit einer entsprechend privilegierten Besteuerung). Wird kein marktkonformes Salär ausbezahlt, reduziert sich steuerlich gesehen mit anderen Worten lediglich die Höhe der über das Salär hinaus bezahlten asymmetrischen Dividenden, nicht aber deren Qualifikation.

April 2018